

Vereinssatzung der

Bildungsbrücke Oberriexingen



§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Bildungsbrücke Oberriexingen“ und soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach Eintragung führt er den Zusatz „e. V.“.
- (2) Der Verein Bildungsbrücke Oberriexingen mit Sitz in Oberriexingen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck, Gemeinnützigkeit

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung von Erziehung sowie Volks- und Berufsbildung einschließlich der Schülerhilfe und die Förderung der Jugendhilfe; ergänzend die Förderung von Kunst und Kultur mit Kinder- und Jugendbezug. Unterstützt werden sollen die Oberriexinger Bildungseinrichtungen, aber auch in anderem Kontext sollen Kinder und Jugendliche unabhängig von ihrem Hintergrund in ihrer Bildungskarriere unterstützt werden.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§3 Verwirklichung der Zwecke (Hybrid)

- (1) Der Verein verwirklicht seine Zwecke durch eigene Projekte (z. B. Eltern- und Medienkompetenz, Bildungs- und Freizeitangebote, Ausstattung, Infrastrukturanteile) und durch die Beschaffung und Weitergabe von Mitteln an steuerbegünstigte Körperschaften oder juristische Personen des öffentlichen Rechts zur Verwendung für die in §2 genannten Zwecke.
- (2) Räumlicher Fokus ist Oberriexingen und Umgebung; darüber hinausgehende Maßnahmen sind zulässig, sofern sie den Vereinszwecken dienen.
- (3) Zweckgebundene Zuwendungen sind entsprechend zu verwenden.

§4 Sparten/Einrichtungen

- (1) Zur sachgerechten Wahrnehmung der Aufgaben sollen Sparten für die Oberriexinger Bildungseinrichtungen gebildet werden. Diese Sparten werden in einer entsprechenden Spartenordnung festgehalten.
- (2) Sparten können Beiräte bilden (Leitung/Lehrkraft, 2–4 Eltern, Vorstandsvertretung; beratend).

§5 Öffentliche Positionierung / Überparteilichkeit

- (1) Der Verein ist überparteilich und weltanschaulich unabhängig.
- (2) Der Verein darf zu sachbezogenen Fragen seines Satzungszwecks öffentlich Stellung nehmen und für die Verwirklichung seiner Zwecke werben (z. B. Bildung, Jugendhilfe, Inklusion, Medienkompetenz).
- (3) Unzulässig sind Wahlwerbung und die Unterstützung politischer Parteien oder einzelner Kandidat*innen.
- (4) Der Verein tritt für Menschenwürde, Gleichberechtigung und ein diskriminierungsfreies Miteinander ein. Er wendet sich gegen Antisemitismus, Rassismus sowie gegen verfassungsfeindliche und menschenfeindliche Bestrebungen.

§6 Mittelverwendung

- (1) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Mitglieder sind grundsätzlich ehrenamtlich für den Verein tätig. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft. Hiervon unberührt bleiben der Ersatz notwendiger Auslagen sowie die Gewährung gesetzlich zulässiger Aufwands- oder Tätigkeitsentschädigungen in angemessenem Umfang.
- (2) Es darf keine Person durch zweckfremde Ausgaben oder unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Einzelheiten zu Vergabe, Unterkonten/Zweckbindung, Rücklagen und Nachweisen regeln Vergabe- und Finanzordnung.

§7 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

§8 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Laufe eines Jahres durch den Vorstand einzuberufen.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Zweck und Gründen verlangt.
- (3) Eine Mitgliederversammlung ist mindestens vierzehn Tage vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch Veröffentlichung im Mitteilungsblatt Oberriexingen einzuberufen.
- (4) Anträge auf Satzungsänderung oder auf Auflösung des Vereins können nur beschlossen werden, wenn sie den Mitgliedern mit der Einladung unter Angabe ihres wesentlichen Inhalts bekannt gemacht worden sind.
- (5) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (6) Die Mitgliederversammlung wird von der oder dem Vorsitzenden, bei deren oder dessen Verhinderung von der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Die Versammlungsleitung bestimmt eine protokollführende Person.
- (7) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, soweit Gesetz oder Satzung nichts anderes bestimmen. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.
- (8) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von der Versammlungsleitung und der protokollführenden Person zu unterzeichnen ist.

§9 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus der oder dem Vorsitzenden, der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Finanzvorstand (Schatzmeister*in).
- (2) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Vorstandsmitglied ist einzelvertretungsberechtigt.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstands im Amt.
- (4) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (5) Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands vorzeitig aus, so übernehmen auf

Beschluss des Vorstands die übrigen Vorstandsmitglieder die Geschäfte des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Vorstands.

§10 Mitgliedschaft & Beiträge

- (1) Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Ziele und Werte des Vereins unterstützt. Juristische Personen können keine gewählten Ämter übernehmen (= sie besitzen kein passives Wahlrecht).
- (2) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- (3) Die Mitgliedschaft wird mit Zugang der Annahmeerklärung beim Mitglied wirksam.
- (4) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod; bei juristischen Personen auch durch deren Auflösung.
- (5) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist mit einer Frist von einem Monat zum Ende des Geschäftsjahres zulässig und wird mit Ablauf des Geschäftsjahres wirksam.
- (6) Ein Mitglied kann aus wichtigem Grund ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Gegen den Ausschlussbeschluss kann das Mitglied binnen eines Monats nach Zugang die Mitgliederversammlung anrufen; diese entscheidet endgültig.
- (7) Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben. Die Höhe des Mindestjahresbeitrags sowie die Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung. Mitglieder können freiwillig einen höheren Jahresbeitrag leisten.

§11 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer*innen, die dem Vorstand nicht angehören; sie prüfen Buchführung und Jahresabschluss und berichten der Mitgliederversammlung. Die Kassenprüfer*innen werden auf 2 Jahre gewählt.

§12 Auflösung & Vermögensbindung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit Zustimmung von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die oder der Vorsitzende und die oder der stellvertretende Vorsitzende die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidator*innen.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Erziehung, der Volks- und Berufsbildung einschließlich der Schülerhilfe sowie der Jugendhilfe in Oberriexingen.

§13 Datenschutz & Transparenz

- (1) Der Verein verarbeitet personenbezogene Daten nach den gesetzlichen Bestimmungen; Näheres regelt eine Datenschutzordnung.
- (2) Der Verein veröffentlicht Beschlüsse zur Mittelvergabe in geeigneter Weise.

§14 Inkrafttreten

Die vorliegende Satzung ist in der Mitgliederversammlung vom 01.05.2026 beschlossen worden und tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.